

## Anlage 1: Gegenüberstellung der Änderungen der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die §§ 1 und 4 werden nicht geändert.

Alte Fassung	Neue Fassung												
<p><b>§ 2 Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner</b></p> <p>(1) Die Entschädigung erfolgt nach Pauschalen, mit denen die Auslagen und ein Verdienstaussfall abgegolten sind.</p> <p>(2) Die pauschale Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von</p> <table data-bbox="300 1048 730 1151"> <tr> <td>bis zu 4 Stunden</td> <td><b>55,00 €</b></td> </tr> <tr> <td>bis zu 6 Stunden</td> <td><b>75,00 €</b></td> </tr> <tr> <td>über 6 Stunden</td> <td><b>85,00 €</b></td> </tr> </table> <p>(3) Für die Hin- und Rückfahrt werden je eine Stunde angerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung der Entschädigung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.</p> <p>(4) Soweit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden diese auf Antrag im notwendigen Umfang erstattet.</p>	bis zu 4 Stunden	<b>55,00 €</b>	bis zu 6 Stunden	<b>75,00 €</b>	über 6 Stunden	<b>85,00 €</b>	<p><b>§ 2 Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner</b></p> <p>(1) Die Entschädigung erfolgt nach Pauschalen, mit denen die Auslagen und ein Verdienstaussfall abgegolten sind.</p> <p>(2) Die pauschale Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von</p> <table data-bbox="906 1048 1337 1151"> <tr> <td>bis zu 4 Stunden</td> <td><b>66 €</b></td> </tr> <tr> <td>bis zu 6 Stunden</td> <td><b>90 €</b></td> </tr> <tr> <td>über 6 Stunden</td> <td><b>102 €</b></td> </tr> </table> <p>(3) Für die Hin- und Rückfahrt werden je eine Stunde angerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung der Entschädigung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.</p> <p>(4) Soweit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden diese auf Antrag im notwendigen Umfang erstattet.</p>	bis zu 4 Stunden	<b>66 €</b>	bis zu 6 Stunden	<b>90 €</b>	über 6 Stunden	<b>102 €</b>
bis zu 4 Stunden	<b>55,00 €</b>												
bis zu 6 Stunden	<b>75,00 €</b>												
über 6 Stunden	<b>85,00 €</b>												
bis zu 4 Stunden	<b>66 €</b>												
bis zu 6 Stunden	<b>90 €</b>												
über 6 Stunden	<b>102 €</b>												

### § 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder des Kreistags und Ehrenbeamte erhalten an Stelle der Entschädigung nach dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der Kreisräte beträgt monatlich **75 €**, die der Fraktionsvorsitzenden **150 €**.

Daneben erhalten die Kreisräte für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung oder Auswertung von Kreistags- oder Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von **75 €** je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird auch gewährt bei Dienstverrichtungen außerhalb der Sitzungen im Auftrag des Landkreises. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglieder des Kreistags sind, entsprechend.

- (3) Die im Kreistag vertretenen Gruppierungen erhalten einen Zuschuss für ihre Geschäftsausgaben in Höhe von jährlich **70 €** je Mitglied. Die in einem Jahr nicht verbrauchten Mittel

### § 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder des Kreistags und Ehrenbeamte erhalten an Stelle der Entschädigung nach dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der Kreisräte beträgt monatlich **90 €**, die der Fraktionsvorsitzenden **180 €**.

Daneben erhalten die Kreisräte für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung oder Auswertung von Kreistags- oder Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von **90 €** je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird auch gewährt bei Dienstverrichtungen außerhalb der Sitzungen im Auftrag des Landkreises. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglieder des Kreistags sind, entsprechend. **Fraktionssprecher der Ausschüsse, sofern es sich nicht gleichzeitig um Fraktionsvorsitzende handelt und sofern die Fraktion aus mindestens zwei Personen besteht, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 135 Euro. Im Verhinderungsfall erhält der stellvertretende Fraktionssprecher die Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld, wenn er den Fraktionssprecher vertritt.**

- (3) Die im Kreistag vertretenen Gruppierungen erhalten einen Zuschuss für ihre Geschäftsausgaben in Höhe von jährlich **84 €** je Mitglied. Die in einem Jahr nicht verbrauchten Mittel

werden auf Antrag ins Folgejahr übertragen.

- (4) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von **300 Euro**. Der ehrenamtliche Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbands erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **200 Euro**, seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **75 Euro**. Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **200 Euro**, seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **75 Euro**. Die Kreisalarmierungsbeauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **60 Euro** pro Dienst sowie **12 Euro** pro Stunde im Einsatz, Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **12 Euro** je Stunde. Mit den Entschädigungen nach § 3 Abs. 4 sind sämtliche Auslagen und ein eventueller Verdienstausfall abgegolten, Reisekosten i.S. von § 4 dieser Satzung werden nicht gewährt.

- (5) Die Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens einen Monat weiterzuzahlen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum **15.12.2020** in Kraft.

werden auf Antrag ins Folgejahr übertragen.

- (4) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von **360 €**. Der ehrenamtliche Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbands erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **240 €**, seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **90 €**. Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **240 €**, seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **90 €**. Die Kreisalarmierungsbeauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **72 €** pro Dienst sowie **15 €** pro Stunde im Einsatz, Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **15 €** je Stunde. Mit den Entschädigungen nach § 3 Abs. 4 sind sämtliche Auslagen und ein eventueller Verdienstausfall abgegolten, Reisekosten i.S. von § 4 dieser Satzung werden nicht gewährt.

- (5) Die Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens einen Monat weiterzuzahlen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum **22.07.2024** in Kraft.